



## Vorprüfung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

AKTENZEICHEN: 17 41 15/Schott AG/2022\_9.1.1.1 Propangaslager

BETREFF | PROJEKT: BImSchG-Antrag \* SCHOTT AG \* Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Lagerbehältern für das Propangasverbrauchslager

### 1. Merkmale des Vorhabens

1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die Anlage wird auf dem Flurstück 23/49 und 23/31 errichtet und hat insgesamt eine Fläche von 620m <sup>2</sup> . Das Vorhabengrundstück umfasst derzeit eine Wiese. Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich. Die Anlage besteht aus zwei liegenden Propangastanks die auf einem Betonfundament errichtet werden. Diese werden mit einer Erdüberdeckung von mind. 1 m überdeckt und an allen vier Seiten durch Betonwände begrenzt. Um das flüssige Gas zur Verdampferstation zu fördern, wird eine elektrische Pumpe benötigt (max. Schallleistungspegel 70 dB(a)). Die Verdampferstation ist in drei zusammenhängenden Metallcontainern untergebracht und besteht aus einem Wasserbadverdampfer und einem Luftmischer (max. Schallleistungspegel 80dB(a)). Die Anlieferung des Propangases erfolgt über das Werksstraßennetz mittels Tankkraftwagen (TKW).
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es befinden sich keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Die nächstgelegene genehmigungsbedürftige Anlage befinden sich in einer Entfernung von mind. 180m zum Vorhaben.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die geplante Anlage werden ca. 620m <sup>2</sup> Wiese sowie 2 Bäume in Anspruch genommen. Der Eingriff kann durch die intensive Dachbegrünung der erdbedeckten Tanks sowie mit der Fassadenbegrünung an der Westseite der Anlage und der Ersatzbaumpflanzungen minimiert werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen keine Abfälle an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es liegen keine Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen gemäß TA Luft vor. Lediglich aus der Propangasverbrennung der Verdampferstation wird eine geringe Menge Kohlendioxid in die Atmosphäre abgeleitet. Durch die Förderpumpen und den Luftmischer werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Im Normalbetrieb laufen

		die Anlagen am unteren Ende ihrer Leistung, liegen also deutlich unter den in Nr. 1.1 angegebenen maximalen Schalleistungspegeln. Lediglich im Notbetrieb wird die volle Leistung benötigt. Im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich in einer Entfernung von ca. 250 m und südwestlich in einer Entfernung von ca. 350 m zum Vorhaben. Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Die Anlage dient der Lagerung und Weiterleitung von Propangas. Mit der Verdampferstation wird das Propan in ausreichender Geschwindigkeit in den gasförmigen Zustand überführt. Der Verdampfer wird mit Propan betrieben. Mittels der Luftmischanlage kann ein definiertes Gemisch aus Druckluft und Propan mit erdgasähnlichen Brenneigenschaften hergestellt werden. Die hierfür benötigte Druckluft kommt aus dem Werksnetz. Die Stromversorgung der Pumpen und des Luftmischers wird ebenfalls über das Werksnetz sichergestellt.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen der geplanten Anlage und schutzwürdigen Objekten können eingehalten werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es liegen keine Emissionen luftverunreinigender Stoffe gemäß TA Luft sowie Gerüchen vor. Wassergefährdende Stoffe werden so gehandhabt, dass eine Gefährdung von Grund und Boden auszuschließen ist. Die erforderlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Brand- und Explosionsschutz werden erfüllt. Risiken für die menschliche Gesundheit können daher ausgeschlossen werden.

## 2. Standort des Vorhabens

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die Anlage wird innerhalb des Werksgeländes errichtet. Die Erschließung ist über das Werksnetz gesichert.
-----	---	---

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Durch die geplante Anlage werden ca. 620m <sup>2</sup> Wiese sowie 2 Bäume in Anspruch genommen. Der Eingriff kann durch die intensive Dachbegrünung der erdbedeckten Tanks sowie mit der Fassadenbegrünung an der Westseite der Anlage und der Ersatzbaumpflanzungen minimiert werden. Mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen wird einer Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses entgegen gewirkt. Das anfallende Niederschlagswasser soll der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Natura 2000 Gebiet gem. § 7 BNatSchG
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	kein Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	kein Nationalpark und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Bereich eines Naturdenkmals nach § 28 BNatSchG
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 30 BNatSchG
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Das Gebiet, in dem das betroffene Gelände des Antragstellers liegt, ist kein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, kein nach §53 Abs. 4 des WHG festgesetztes Heilquellenschutzgebiet, kein Risikogebiet nach §73 Abs 1 WHG, sowie kein Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Anlage befindet sich in einem industriell und gewerblich geprägten Gebiet auf dem Werksgelände der Schott AG. Die nächstgelegene Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m westlich und ca. 350 m östlich des Vorhabens.

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Das vom Vorhaben betroffene Gelände ist in amtlichen Listen oder Karten nicht verzeichnet als Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
--------	--	--

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Es liegen keine Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen gemäß TA Luft sowie Gerüchen vor. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden.
3.3	Schutzgut Boden, Fläche und Wasser	Ausführungen siehe 2.2  Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden.
3.4	Schutzgut Klima, Luft	Bedingt durch die Lage in einem industriell geprägten Gebiet auf dem Werksgelände der SCHOTT AG ist das Grundstück klimatisch und lufthygienisch vorbelastet. Durch die vergleichsweise hinzukommende kleinflächige Versiegelung und die geplanten Begrünungsmaßnahmen werden kleinklimatische Gunsträume erhalten bzw. geschaffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden.
3.5	Schutzgut Landschaft	Das Betriebsgelände ist maßgeblich geprägt durch große gewerbliche Anlagen und hohe Flächenversiegelung. Die geplante Anlage fügt sich aufgrund der vergleichsweise geringen Versiegelung und max. Gebäudehöhe von ca. 5,20m in die Umgebung und das bestehende Stadtbild ein. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden.

3.6	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Aufgrund des Vorhabens ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. der Bevölkerung zu rechnen. Baubedingte Umweltauswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und als nicht erheblich zu bezeichnen.
3.7	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	
3.8	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	
3.9	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	
3.10	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
3.11	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	
3.12	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Planungen umgesetzt werden sowie der Stand der Technik eingehalten wird. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus diesem Grund verzichtet werden.